

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MyPhone GmbH

Preselection, Stand: ~~März 2016~~ August 2020

§ 1 Allgemein

[unverändert]

§ 2 Vertragsschluss / Laufzeit / Kündigung

(1) Schriftliche Verträge

Schriftliche Aufträge gelten erst als von MP angenommen, wenn die Annahme bzw. die Aufnahme der Leistung von MP durch gesonderte Erklärung bestätigt wird. Insbesondere die Unterschrift des Beraters auf dem schriftlichen Formular oder die Bestätigung des Eingangs des Auftrages per Internet stellen keine Annahme des Auftrages durch MP dar. MP ist stets berechtigt, vor einer Annahme die technische Verfügbarkeit der Leistung zu prüfen und die Annahme des Auftrages des Teilnehmers von einer Bonitätsprüfung und/ oder Sicherheitsleistung längstens binnen drei Tagen abhängig zu machen; bei positiven Ergebnis der Bonitätsprüfung erfolgt die Freischaltung zu Beginn der Vertragslaufzeit (§ 2 Ziffer 3). auch die Freischaltung.

(2) Mündliche Verträge

[unverändert]

(3) Die Vertragslaufzeit beginnt, sofern bei Vertragsabschluss nichts anderes vereinbart wurde, nach Ablauf von 14 Tagen ab Vertragsabschluss. Zu diesem Zeitpunkt erfolgt auch die Schaltung der Preselection.

~~Die Vertragslaufzeit beginnt nach Ablauf der Widerrufsfrist. Der Beginn der Vertragslaufzeit wird dem Kunden im Begrüßungsschreiben mitgeteilt. Die Schaltung der Preselection erfolgt ebenso nach Ablauf der Widerrufsfrist. Der Vertrag läuft, wenn nicht anders vereinbart, auf unbestimmte Zeit.~~

(4) - (8) [unverändert]

§ 3 Pflichten und Obliegenheiten des Teilnehmers

(1) - (2) [unverändert]

(3) ~~Der Teilnehmer ist verpflichtet, die von MP oder deren Beauftragten mitgeteilten Benutzungsbestimmungen und Anweisungen zur Art und Weise der Nutzung der technischen Anlagen, insbesondere zu deren Sicherheit, sorgfältig zu beachten.~~

Stellt der Teilnehmer eine Störung fest, soll er diese im eigenen Interesse – aber auch im Interesse von MP – unverzüglich melden.

(4) Der Teilnehmer wird im Übrigen den Zugang zum Telekommunikationsnetz nur zu den vertraglich vorgesehenen Zwecken nutzen und hat insbesondere jede Einwirkung zu unterlassen, die die technische Funktion des Netzes bedroht oder über das durch die ordentliche Nutzung bedingte Maß hinaus beeinträchtigt. Er wird eine Inanspruchnahme der Telekommunikationseinrichtungen zu rechtswidrigen Zwecken oder in einer Weise, die zu rechtswidriger Beeinträchtigung oder Belästigung anderer Teilnehmer oder deren technischer Einrichtungen führt, unterlassen.

(5) MP hat keinen Einfluss auf den Umgang des Teilnehmers mit oder den Zugang von Dritten zu dessen Endgeräten. MP haftet daher nicht für Schäden, die dem Teilnehmer daraus entstehen, dass unbefugte Dritte auf Endgeräte des Teilnehmers einwirken oder für sonstige technische Fehlfunktionen am Endgerät, sofern dieses nicht von MP selbst zur Verfügung gestellt wurde .

~~Der Teilnehmer ist verpflichtet, seine Endgeräte vor der unbefugten Einwirkung Dritter sowie vor technischen Fehlfunktionen zu schützen.~~

(6) Der Teilnehmer ist verpflichtet, seinen Anschluss nur im Rahmen der vertraglich vorgesehenen Nutzung im üblichen Umfang Dritten zugänglich zu machen. Die gewerbliche Zurverfügungstellung an Dritte und/oder die weitere Vernetzung des Anschlusses mit Geräten außerhalb seines Haushaltes oder Büros zur Herstellung des Zugangs für Dritte ist unzulässig.

§ 4 Leistungen / Preise / Preisanpassungen

(1) Die im Rahmen des Vertragsverhältnisses bzw. Tarifes angebotenen Telekommunikationsleistungen sowie deren Preise werden mit dem Teilnehmer vor Vertragsabschluss vereinbart. Dem Teilnehmer wird vor Beginn der Vertragslaufzeit eine Kopie der für ihn auf dieser Grundlage geltenden Leistungs-/Tarifverzeichnisse zur Verfügung gestellt.

~~Die im Rahmen des Vertragsverhältnisses bzw. Tarifes angebotenen Telekommunikationsleistungen sind aus dem Vertrag und den im Internet, bei den Geschäftsstellen und Vertriebspunkten bereitgehaltenen Leistungs-/Tarifverzeichnissen ersichtlich. Die Preise der einzelnen Leistungen bemessen sich nach den jeweils gültigen Preislisten, die mit dem Vertrag ausgehändigt werden oder im Internet, bei den Geschäftsstellen und Vertriebspunkten erhältlich sind.~~

(2) ~~MP behält sich das Recht vor, die Preise, orientiert an den tatsächlich und nachweislich eingetretenen Kostensteigerungen, anzupassen.~~ Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen werden gemäß § 25 Abs 2 TKG 2003 vor ihrer Wirksamkeit der Regulierungsbehörde angezeigt und in geeigneter Form kundgemacht. Handelt es sich dabei um für den Teilnehmer nicht ausschließlich begünstigende Änderungen, gilt eine Kundmachungs- und Anzeigefrist von 2 Monaten. Bei einer nicht ausschließlich begünstigenden Änderung wird den Teilnehmern der wesentliche Inhalt der Änderung mindestens 1 Monat vor Inkrafttreten dieser in geeigneter Form mitgeteilt. In diesem Fall hat der Teilnehmer das Recht, den Vertrag bis zum Inkrafttreten der Änderungen kostenlos zu kündigen (§ 25 Abs 3 TKG 2003). Die Kündigung muss, damit sie fristgerecht erfolgt, bis zum Tag des Inkrafttretens der geplanten Änderung bei MP eingelangt sein.

(3) Unbeschadet der Möglichkeit der einseitigen Vertragsänderung gemäß § 25 Abs 2 TKG unterliegen die Tarife, sofern dies in den jeweiligen Entgeltbeschreibungen angegeben ist, einer

Indexanpassung gemäß folgender Bestimmungen. Änderungen des (Kalender-) Jahresdurchschnitts wirken sich dabei in der Form aus, dass MyPhone berechtigt ist, bei Steigerungen des VPI von über 5 % (Indexbasis: Jahres-VPI 2015) ab Vertragsabschluss bzw. seit der letzten Indexanpassung die Entgelte in einer der tatsächlichen Höhe entsprechenden Ausmaß zu erhöhen. Im selben Ausmaß verpflichtet sich MyPhone, die Entgelte bei Senkung des VPI von über 5% (Indexbasis: Jahres-VPI 2015) ab Vertragsabschluss bzw. seit der letzten Indexanpassung in einer der tatsächlichen Höhe entsprechenden Ausmaß zu senken. Schwankungen von weniger als 5% bleiben unberücksichtigt, darüber liegende Schwankungen werden in voller Höhe berücksichtigt und der daraus resultierende Wert dient als Grundlage für die Indexanpassung. Die Indexanpassung kann erstmals im auf den Vertragsabschluss folgenden Kalenderjahr durchgeführt werden. Verzichtet MyPhone auf eine aufgrund der Indexanpassung gerechtfertigte Entgelterhöhung, verringert sich eine allfällige spätere Verpflichtung zur Entgeltreduktion in demselben Ausmass, in dem zuvor auf eine Erhöhung verzichtet wurde. Die Änderungen werden dem Kunden in schriftlicher Form (z.B. in Form eines Rechnungsaufdrucks) bekannt gegeben und treten ein Monat nach Bekanntgabe in Kraft.

Anpassungen aufgrund der Index-Sicherung erfolgen immer ~~zwischen dem 1. April und dem 31. Oktober zum 1. Juli~~ des jeweiligen Jahres. Sofern kein Jahres-VPI veröffentlicht wird, wird zur Berechnung der jeweils amtliche Nachfolge-Index herangezogen.

§ 5 Rechnungsstellung / Zahlung

(1) Die Rechnungsstellung an den Teilnehmer erfolgt ~~in der Regel monatlich, aus verrechnungstechnischen Gründen können bis zu maximal drei Monatsentgelte mit einer Rechnung vorgeschrieben werden. monatlich.~~

(2) ~~Der Rechnungsbetrag ist binnen 10 Tagen ab Erhalt der Rechnung fällig. Bei Zahlungsverzug ist MP berechtigt, Mahngebühren in der für die Einmahnung entstandenen notwendigen und zweckensprechenden Betriebs- und Einbringungskosten in Rechnung zu stellen, sofern ein Verschulden des Teilnehmers im Sinne von § 1333 Abs 2 ABGB vorliegt. Die Höhe der Mahngebühren hat in einem angemessenen Verhältnis mit der Hauptforderung zu stehen und beträgt unter Berücksichtigung des anfallenden Bearbeitungsaufwandes sowie Porto- und Versandkosten zumindest Euro 5,00, höchstens jedoch Euro 15,00 pro Mahnung. Zwischen zwei Mahnungen wird ein zeitlicher Abstand von zumindest 14 Tagen eingehalten. Ist aufgrund fortgesetzten Zahlungsverzugs nach mindestens 2 Mahnungen die Übergabe an ein Inkassobüro erforderlich, gelten die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen, BGBl. Nr. 141/1996 idqF.~~

~~Der Rechnungsbetrag ist mit Erhalt der Rechnung fällig. Bei Zahlungsverzug ist MP berechtigt, Mahngebühren in Rechnung zu stellen.~~

(3) Die Entgelte sind mittels Einzugsermächtigung oder Zahlschein zu entrichten. Sollte der Kunde MP zum Lastschrifteneinzug ermächtigen, gilt folgendes: Der Lastschrifteneinzug erfolgt nicht vor Ablauf von fünf Werktagen nach Rechnungsstellung. Der Teilnehmer verpflichtet sich, zu dem Zeitpunkt des Lastschrifteneinzugs eine für den Betrag der Rechnung ausreichende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto zu unterhalten. ~~Für eine vom Geldinstitut zurückgegebene Lastbuchung wird eine Gebühr in der Höhe von Euro 11,40 erhoben, wenn die Rückgabe der Lastbuchung in den Verantwortungsbereich des Teilnehmers fällt und nicht mit Umständen zu begründen ist, die auf ein Verhalten seitens MP zurückzuführen sind.~~

~~–Für eine vom Geldinstitut zurückgegebene Lastbuchung wird eine Gebühr laut Preisliste erhoben, wenn die Rückgabe der Lastbuchung in den Verantwortungsbereich des Teilnehmers fällt. Dem Teilnehmer steht es frei nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder zumindest wesentlich niedriger als die in der Preisliste angesetzte Pauschale ist.~~

Entscheidet sich der Teilnehmer für eine Bezahlung der Entgelte mittels Lastschrifteneinzug, erhält er eine Gutschrift von EUR 2,00 pro Rechnung.

(4) - (5) [unverändert]

~~(6) MP ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung vom Teilnehmer zu fordern, wenn vor oder nach Vertragsbeginn Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit und der Kreditwürdigkeit des Teilnehmers begründen. Wird die Sicherheitsleistung nicht binnen zwei Wochen nach Aufforderung gestellt, so ist MP berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Weitergehende gesetzliche oder nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen begründete Rechte bleiben unberührt.~~

§ 6 Übermittlung / Speicherung von Verbindungsdaten

[unverändert]

§ 7 Dienstleistungsunterbrechung oder –abschaltung

[unverändert]

§ 8 Außerordentliche Kündigung durch MP

(1) MP ist zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn:

a) der Teilnehmer mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug ist und unter Androhung der Dienstunterbrechung oder -abschaltung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen erfolglos gemahnt wurde (§ 70 TKG 2003);

~~b) MP nach Vertragsbeginn Umstände bekannt werden, die MP zu erheblichen Zweifeln an der Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit des Teilnehmers berechtigen und der Teilnehmer trotz Aufforderung binnen zwei Wochen keine angemessene Sicherheit gestellt hat.~~

c) die fehlende Kreditwürdigkeit des Teilnehmers feststeht (z. B. Konkurs, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen u. a. gegen ihn durchgeführt werden), und dadurch die Rechtsposition von MP gefährdet wird. Für Unternehmer gilt § 25a Insolvenzordnung.

~~d) der Teilnehmer trotz Aufforderung durch MP die für die Leistungserbringung notwendigen Informationen nicht vollständig mitgeteilt hat oder sonstige erforderliche Mitwirkungshandlungen unterlässt.~~

(2) Ist die fristlose Kündigung vom Teilnehmer zu vertreten, kann MP Ersatz des Schadens verlangen, der durch die Kündigung entsteht. Dieser Schaden beinhaltet auch den entgangenen Gewinn, abzüglich dessen, was MP durch die Kündigung erspart.

§ 9 Übertragung der Rechte aus diesem Vertrag

(1) MP ist berechtigt, Forderungen aus diesem Vertrag unter Gewährleistung angemessenen Schutzes der Kundendaten an Dritte zur Durchsetzung/zum Inkasso zu übertragen.

~~(2) Der Teilnehmer kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung von MP auf Dritte übertragen.~~

§ 10 Haftung

[unverändert]

§ 11 Verfügbarkeit

(1) Die auf der Technologie der Preselection basierenden Dienstleistungen von MP setzen das Bestehen eines geeigneten Anschlusses (derzeit: Festnetz-Telefonanschluss bei der A1 Telekom Austria AG) voraus. In Einzelfällen kann es auch bei Bestehen eines derartigen Anschlusses technische Gründe geben, die einer Verfügbarkeit der Preselection entgegenstehen. Im Interesse des Teilnehmers kommt ein Vertrag nicht zustande, sofern zwischen Vertragsabschluss und Beginn der Vertragslaufzeit das Fehlen eines derartigen Anschlusses oder das Fehlen der Verfügbarkeit aus anderen Gründen, die nicht im Bereich von MP liegen, festgestellt wird.

~~Das Vertragsverhältnis steht unter der Bedingung der technischen Verfügbarkeit der angebotenen Leistung für den Anschluss des Teilnehmers.~~

(2) Wenn diese Verfügbarkeit prinzipiell gegeben ist, gewährleistet MP ab der Schaltung der Leistung eine angemessene Verfügbarkeit und unverzügliche Beseitigung von auftretenden Störungen. MP haftet nicht für Störungen oder Ausfälle der Infrastruktur des Internets bzw. Down-/Upload Geschwindigkeiten, wenn diese auf Handlungen MP nicht zurechenbarer Dritter, höherer Gewalt oder Einwirkungen durch von Kunden angeschlossene Geräte basieren.

(3) - (4) [unverändert]

§ 12 Besondere Bestimmungen für Preselection Flat

Bei diesem Tarif handelt es sich um einen Privatkundentarif. Eine gewerbliche Nutzung ist unzulässig. MP ist abweichend von § 2 dieser AGB zur ordentlichen Kündigung dieses Vertrags zum Ende des auf die Kündigung folgenden Monats berechtigt, wenn sich herausstellt, dass der Teilnehmer den Tarif ungeachtet dessen zu gewerblichen Zwecken nutzt. Dies gilt insbesondere, wenn der Teilnehmer nicht Konsument im Sinne des KSchG ist.

~~Eine gewerbliche Nutzung ist unzulässig. MP ist abweichend von § 2 dieser AGB zur ordentlichen Kündigung dieses Vertrags zum Ende des auf die Kündigung folgenden Monats berechtigt; wenn der Teilnehmer in 3 aufeinander folgenden Monaten ein Gesprächsaufkommen von 1000 Gesprächsminuten oder mehr hat.~~

§ 13 Datenschutz

MP ist berechtigt, personenbezogene Daten unter Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen im Rahmen der Vertragsabwicklung zu speichern, zu verarbeiten und weiterzugeben. Es handelt sich dabei um personenbezogene Daten des Kunden, wie Vor- und Familiennamen, akademischer Grad, Wohnadresse, Teilnehmernummer, E-Mail-Adresse und sonstiger Kontaktinformation für die Nachricht, Informationen über das Vertragsverhältnis und Bonität bis zum Ende des Vertragsverhältnisses gemäß dem TKG im Ausmaß, das zur Erbringung und Verrechnung der vereinbarten Dienstleistung oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten durch MP erforderlich ist. Die Weitergabe an Dritte erfolgt entsprechend Art 6 Abs 1 lit b DSGVO nur dann, wenn und soweit dies im Zuge der Vertragsabwicklung, z. B. zur Erbringung der bestellten Leistung oder zur Abrechnung erforderlich ist, sowie wenn zur Erfüllung rechtlicher Vorschriften auf die Daten zurückgegriffen werden muss. Insbesondere werden Telefonanschlusssdaten an die A1 Telekom Austria AG zur Beauftragung der Preselection weitergeleitet. Weiterhin werden, soweit erforderlich, Telefonanschlusssdaten des Teilnehmers an Verbindungsnetzbetreiber und technische Dienstleister, die mit MP bei der Erbringung der Telekommunikationsleistungen zusammenarbeiten, übermittelt. Hierbei werden die Daten des Teilnehmers jedoch immer nur zu dem Zweck übermittelt, die entsprechenden technischen Maßnahmen durchzuführen. Ausschließlich im Falle eines anhaltenden Zahlungsverzuges erfolgt die Weitergabe und Verarbeitung der Daten im Sinne der Wahrung berechtigter Interessen von MP rechtmäßig gem. Art 6 Abs 1 lit b DSGVO an ein Inkassounternehmen. Schließlich ist MP gesetzlich verpflichtet, in bestimmten Fällen (z. B. bei Verdacht der Begehung von Straftaten) einzelne Datensätze Ermittlungsbehörden oder berechtigten Dritten zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus kann MP listenmäßig erfasste Adressen zum Versand von Werbung per Post zu eigenen Werbe- und Marketingzwecken nutzen. Die Nutzung von Telefonnummer, Faxnummer oder E-Mail-Adresse des Teilnehmers zu Werbezwecken erfolgt nur dann, wenn dies vom Teilnehmer ausdrücklich gewünscht wird. Eine erteilte Einwilligung des Teilnehmers kann mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widerrufen werden.

~~Der Teilnehmer erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass MP alle im abgeschlossenen Vertrag genannten Daten, insbesondere auch seine persönlichen Daten, automationsunterstützt verarbeitet und an die Firma VSR Verlagsservice Ranke & Co. (Kistlerhofstraße 170, 81379 München, Deutschland), ComTeam Seewald & Eimen GmbH, SILYUS GmbH (Münchensteinerstraße 270, 4053 Basel, Schweiz) – das ist ein die Tonbandmitschnitte zertifizierendes Unternehmen – sowie an die alternativen Netzbetreiber Verizon Austria GmbH und COLT Telecom Austria GmbH übermittelt. An die genannten Unternehmen werden die Daten zu Zwecken der Abwicklung des Kundenvertrages und der Beratung des Kunden, der Weiterentwicklung und Vermarktung eigener Services, der Bedarfsanalyse und der Planung des Netzausbaus, sowie zur Erbringung der Dienste von MP und damit verbundener Leistungen übermittelt; die Daten werden auch für Marketing- und Werbezwecke der genannten Unternehmen, Auskünfte aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, Verbesserung von Lösungsvorschlägen an Angeboten von Telekommunikationsdiensten, Auskünfte an~~

~~Notruforganisationen, Auskünfte über die Kreditwürdigkeit zur Schaltung der vertragsgegenständlichen Preselection verwendet.~~

Die gegenständlichen Daten werden keinesfalls an Adressverlage und/oder Direktwerbeunternehmen übermittelt. MP ergreift die dem Stand der Technik entsprechenden, branchenüblichen Datensicherheitsmaßnahmen, die vom Datenschutz gefordert sind. Eine absolute Sicherheit kann jedoch nicht gewährleistet werden. Der Kunde kann seine Zustimmung zur Datenübertragung jederzeit widerrufen, wobei der Widerruf keine Auswirkungen auf das Grundgeschäft hat.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

~~Das Vertragsverhältnis einschließlich allfälliger Streitigkeiten bezüglich seines Zustandekommens unterliegt österreichischem Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Im Falle der Anwendbarkeit von Artikel 6 Abs 1 Rom-I-VO führt diese Rechtswahl nicht dazu, dass dem Verbraucher der ergänzende Schutz durch zwingende Bestimmungen des Verbraucherstaatrechts entzogen wird. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Salzburg. Für Klagen gegen Verbraucher ist gemäß § 14 KSchG Gerichtsstand deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt oder Beschäftigungsort, sofern dieser im Inland liegt.~~

~~Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der nicht zwingenden Verweisungsnormen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist ausschließlich Salzburg. Für Verbraucher gilt § 14 KschG.~~

§ 15 Streitbeilegung

[unverändert]

Die Webseite der Schlichtungsstelle finden Sie unter:

www.rtr.at/schlichtungsstelle